

Neue Fachinformation vom BLV zur fachgerechten Tötung von Geflügel

Geflügel fachgerecht töten

Die Tierschutzverordnung (TSchV) wurde mit neuen Vorschriften zum Töten von Tieren ergänzt, die am 1. März 2018 in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund publiziert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Serie von tierartspezifischen Fachinformationen zum Thema Töten, die auch das Geflügel beinhaltet.

BLV. In vielen Bereichen der Tierhaltung werden regelmässig Tiere getötet. Häufig handelt es sich dabei um sehr junge, lebensschwache, kranke oder verletzte Tiere, die im Sinne der Leidensbegrenzung getötet werden.

Ziel der Fachinformationen ist in erster Linie, tierschutzkonforme Tötungsmethoden aufzulisten, aber auch Methoden zu nennen, die mit den rechtlichen Vorschriften nicht vereinbar sind. Zudem beschreiben sie die Kriterien für ein fachgerechtes Vorgehen beim Töten.

Die Fachinformation «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten», deren Hauptpunkte nachfolgend zusammengefasst sind, kann unter www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Nutztierhaltung > Geflügel > Haltung heruntergeladen werden.

Personen, die Tiere töten, müssen fachkundig sein

Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend gepflegt oder getötet werden. Wer Tiere tötet, muss fachkundig sein und die Tötungsmethode muss fachgerecht sein. Wir verstehen unter «fachkundig» folgendes:

- Die Person hat sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung bei der Tötung eines Tieres angeeignet oder sie bringt die Kompetenzen aufgrund ihrer Ausbildung mit.

Tabelle: Tierschutzkonforme Tötungsmethoden für Geflügel *

Tötungsmethode	Tierschutzkonform für...
Kopfschlag und manuelle zervikale Dislokation («Genickbruch»)	Geflügel bis 5 kg
Kopfschlag und mechanische zervikale Dislokation («Genickbruch») mit der Tötungszange	Geflügel bis 10 kg
Kopfschlag und Dekapitation («Köpfen»)	Geflügel bis 10 kg
Nicht penetrierender Schusschlag und manuelle zervikale Dislokation («Genickbruch»)	Geflügel bis 5 kg
Nicht penetrierender Schusschlag und mechanische zervikale Dislokation («Genickbruch») mit der Tötungszange	Geflügel
Nicht penetrierender Schusschlag und Dekapitation («Köpfen»)	Geflügel

* Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Gänse und Enten

- Sie tötet regelmässig Tiere mit den gelernten Methoden.

Die Tötungsmethode muss fachgerecht sein

Das Tier muss schonend vorbereitet und fixiert werden und die Tötung muss ohne Verzögerung erfolgen. Die Tötungsmethode muss unverzüglich und ohne Angst oder Schmerz zur Betäubung des Tieres oder direkt zum Tod führen. Zusätzlich muss die Tötungsmethode sicher zum Tod führen. Das Tier muss dann bis zum Todeintritt überwacht werden, und es wird sichergestellt, dass das Tier tot ist, bevor der Tierkörper entsorgt wird.

Das Einschlafen von Tieren durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin gilt in jedem Fall als tierschutzkonform.

Aufgrund der heutigen Kenntnisse wurden die aufgelisteten Tötungsmethoden in der Tabelle als tierschutzkonform für das Geflügel beurteilt. Diese Liste ist aber nicht abschliessend und kann zum Beispiel aufgrund von neuen Erkenntnissen angepasst werden.

Eine Betäubung ist auf jeden Fall nötig

Für alle Tötungsmethoden, die in der Tabelle aufgelistet sind, ist eine Betäubung (Kopfschlag oder nicht penetrierender Schusschlag) nötig, sonst kann das Tier bis zu seinem Tod bei Bewusstsein bleiben und Schmerzen erleiden. Beispielsweise

ist bekannt, dass bei der zervikalen Dislokation («Genickbruch») ohne vorherige Betäubung eine Legehennen bis zirka 30 Sekunden bei Bewusstsein bleiben kann!

Ein kräftiger und gezielter Schlag auf den Kopf ist nur eine sichere Betäubungsmethode für Geflügel bis 10 kg. Deshalb wird für schwerere Tiere ein nicht penetrierender Schusschlag empfohlen.

In Anlehnung an der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten darf eine Person pro Tag höchstens 200 Tiere mit einem Kopfschlag und einer anschliessenden zervikalen Dislokation töten.

Nicht zulässige Tötungsmethoden für Geflügel

Folgende Tötungsmethoden sind nicht mit den Kriterien einer fachgerechten Tötung zu vereinbaren:

- Zervikale Dislokation ohne vorgängige Betäubung: Wenn das Tier vor der zervikalen Dislokation nicht betäubt wird, kann es bis zu seinem Tod bei Bewusstsein bleiben und Schmerzen erleiden.
- Dekapitation («Köpfen») ohne vorgängige Betäubung: Durch das Abtrennen des Kopfes allein wird das Tier nicht unverzüglich betäubt. Dies führt zu Schmerzen und Leiden.
- Entbluten sterbender Tiere ohne Betäubung: auch schwer kranke und schwer verletzte Tiere empfinden Schmerzen.
- Kopfschlag oder nicht penetrierender Schusschlag ohne nachfolgendes Tötungsverfahren: Der Schlag auf den Kopf führt nicht sicher zum Tod des Tieres. Somit besteht das Risiko, dass es das Bewusstsein wiedererlangt, was zu Schmerzen und Leiden führt.
- Werfen: Zu Boden oder an die Wand werfen birgt das Risiko, dass das Tier nicht unverzüglich betäubt ist. Dies führt zu Schmerzen und Leiden.
- Über eine Kante schlagen: Ein Tier über eine Kante zu schlagen birgt das Risiko, dass es nicht unverzüglich betäubt ist. Dies führt zu Schmerzen und Leiden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Abt. Tierschutz ■